



Landkreis Vorpommern-Greifswald, Postfach 11 32, 17464 Greifswald

Allgemeinverfügung

Greifswald, 22.11.2021

Allgemeinverfügung zur Aufstallung von Geflügel zum Schutz gegen die Klassische Geflügelpest

Der Landrat des Landkreises Vorpommern–Greifswald erlässt gemäß § 13 Absatz 1 Geflügelpest-Verordnung folgende Anordnungen:

1. Für den gesamten Landkreis Vorpommern-Greifswald

wird die Aufstallung von Geflügel (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten, Gänse)

in allen Geflügelbeständen mit mehr als 500 Tieren

ab sofort angeordnet. Geflügel dieser Betriebe darf in Vorpommern-Greifswald nur entweder

A: in geschlossenen Ställen oder

B: unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung),

gehalten werden.

2. Die sofortige Vollziehung der Nummern 1 bis 6 der Allgemeinverfügung wird angeordnet, sofern die sofortige Vollziehung nicht bereits gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO i. V. m. § 37 TierGesG kraft Gesetzes gilt.

Kreissitz Greifswald

Feldstraße 85 a
17489 Greifswald
Postfach 11 32
17464 Greifswald

Telefon: 03834 8760-0
Telefax: 03834 8760-9000

Standort Anklam

Demminer Straße 71–74
17389 Anklam
Postfach 11 51/11 52
17381 Anklam

Standort Pasewalk

An der Kürassierkaserne 9
17309 Pasewalk
Postfach 12 42
17302 Pasewalk

Internet: www.kreis-vg.de
E-Mail: posteingang@kreis-vg.de

Bankverbindungen

Sparkasse Vorpommern
IBAN: DE96 1505 0500 0000 0001 91
BIC: NOLADE21GRW

Sparkasse Uecker-Randow
IBAN: DE81 1505 0400 3110 0000 58
BIC: NOLADE21PSW

Gläubiger-Identifikationsnummer
DE11ZZZ00000202986

3. Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Begründung:

Seit dem 21. Oktober 2021 wurden im Landkreis-Vorpommern-Greifswald mehrere Fälle der Geflügelpest bei Wildvögeln vom Subtyp H5N1 amtlich festgestellt. Ferner wurde am 11. November 2021 ein weiterer Fall von Geflügelpest in einem Hausgeflügelbestand in Dersekow amtlich festgestellt.

Der Landkreis Vorpommern-Greifswald ist örtlich und sachlich zuständig. Die Zuständigkeit des Landkreises Vorpommern-Greifswald ergibt sich aus § 1 Abs. 1 und 2 Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz MV (TierGesGAG-MV) vom 4. Juli 2014.

Demgemäß sind die Landräte der Landkreise zuständige Behörde für die Durchführung des Tiergesundheitsgesetzes, der aufgrund des Tiergesundheitsgesetzes erlassenen Verordnungen sowie der unmittelbar geltenden Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft im Anwendungsbereich des Tiergesundheitsgesetzes.

Diese Verfügung basiert auf Art. 55 Abs. 1 d) i.V.m. Art. 70 Abs. 2 der VO (EU) 2016/429 sowie § 13 Abs. 1 Geflügelpest-Verordnung. Die für diese Verfügung vorgenommene Risikobewertung nach § 13 Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung berücksichtigt, dass seit Oktober, d.h. ab 21.10.2021, erneut Nachweise von hoch pathogener aviärer Influenza des Subtyps H5N1 bei Wild – und Hausgeflügel in VG amtlich festgestellt wurden, z.B. bei Weißstörchen, Gänsen, Krähen, Möwen, Schwänen und einem Seeadler. Darüber hinaus ist das Infektionsgeschehen schwerpunktmäßig in Norddeutschland konzentriert. Auf die Risikobewertung des Friedrich-Loeffler-Institut Insel Riems (FLI) vom 26.10.2021 wird hier gesondert verwiesen. Im Gegensatz zu früheren Seuchenzügen ist im Sommer 2021 das Geschehen in Europa nicht vollständig zum Erliegen gekommen. Im Zuge der wieder stark zunehmenden Nachweisen in Deutschland ab Oktober 2021, stuft das FLI das Risiko einer Ausbreitung von HPAIV H5 bei Wildvögeln sowie das Risiko einer Übertragung auf Geflügel und gehaltene Vögel in Deutschland aktuell als hoch ein. Zusätzlich dazu legt das FLI dar, dass in Norddeutschland im Bereich der Nord- und Ostseeküste sowie daneben u.a. in Belgien, Polen, Frankreich bereits diverse Ausbrüche von HPAIV H5 festgestellt wurden und aktuell vermehrt mit dem Auftreten von Geflügelpest zu rechnen ist.

Insgesamt ist das Risiko für eine Virusverbreitung und ggf. erfolgende Einschleppung in Hausgeflügelbestände derzeit hoch. Dies wird u.a. auch durch die beiden jüngsten Ausbrüche bei gehaltenen Vögeln in VG im Bereich Greifswald und Dersekow unterstrichen. Die Folgenabschätzung des Eintrags von AIV in Hausgeflügelhaltungen differenziert sich unter anderem danach, wie hoch die Tierzahl bzw. die Tierdichte in einem konkreten Geflügelbestand ist. Ausbrüche in größeren Tierbeständen haben weit größere Folgen. Geflügelhaltungen mit 500 und mehr Tieren sind Bestände, bei denen der Eintrag des Geflügelpestvirus in den Bestand mit erheblichen wirtschaftlichen Auswirkungen verbunden ist. Da diese Betriebe eine erhöhte Geflügeldichte und entsprechend große Ausläufe aufweisen, besteht hier ein stark erhöhtes Risiko des Eintrags, der Vermehrung und weiteren Übertragung des Geflügelpestvirus. Der Landkreis VG ist ein Schwerpunkt des Vogelzuges und wird von Wildvögeln sowohl im Rahmen des Herbst- und Frühjahrsvogelzuges, als auch bei Winter-/Kältezugrouten als Rastgebiet intensiv genutzt. Aus den Seuchengeschehen der vergangenen Jahre ist bekannt, dass zunächst die wasser-/boddennahen Gebiete

einen Schwerpunkt im Infektionsgeschehen darstellen, letztlich aber im Landkreis flächendeckend ein erhöhtes Risiko besteht. Ausbrüche von Geflügelpest bei Hausgeflügel wurden wie in VG auch in Gebieten festgestellt, in denen zuvor keine oder nur wenige infizierte Wildvögel festgestellt wurden. Für die hoch empfänglichen Hausgeflügelbestände im Landkreis VG besteht somit aktuell ein hohes Infektionsrisiko.

Oberste Priorität hat weiterhin der Schutz des Geflügels vor einem Eintrag und der möglichen weiteren Verbreitung von HPAIV-Infektionen.

Zu Nummer 1:

Nach der Feststellung des Ausbruchs der Geflügelpest bei totaufgefundenen Wildvögeln sowie in einem Hausgeflügelbestand und der aktuellen Risikoeinschätzung des Landkreises Vorpommern-Greifswald ist derzeit mit einem hohen Risiko für den Eintrag des Virus der Geflügelpest über Wildvögel im Landkreis zu rechnen. Zur Verhinderung der Übertragung des Virus in die Hausgeflügelbestände ist es notwendig, dass in besonders gefährdeten Gebieten, in denen Rast- und Sammelplätze für Wildvögel bekannt sind aber auch in Durchzugsgebieten der Zugvögel, die Hausgeflügelbestände aufgestellt werden. Da sich der Landkreis Vorpommern-Greifswald in seiner gesamten Nord-Süd-Ausdehnung entlang von Küstengewässern und damit potentielle Rast und Sammelplätzen erstreckt und derzeit intensive Zugaktivitäten der Wildvögel zu verzeichnen sind, ist zur Vermeidung des Viruseintrages die Aufstellung größerer Hausgeflügelbestände im Landkreises Vorpommern-Greifswald gemäß § 13 Abs. 1 Geflügelpest-Verordnung anzuordnen.

Zu Nummer 2:

Nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO kann die sofortige Vollziehung im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet werden. Die Voraussetzung liegt hier vor, da Ausbruch und Ausbreitung der Geflügelpest und damit die Gefahr von tiergesundheitlichen wie auch wirtschaftlichen Folgen schnellstmöglich erkannt und unterbunden werden müssen. Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und der damit verbundene wirtschaftliche Schaden sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung als Folge eines eingelegten Rechtsbehelfs. Die aufschiebende Wirkung der Anfechtung der angeordneten eilbedürftigen Maßnahmen würde bedeuten, dass anderenfalls die kurzfristige Feststellung des Ausbruchs und damit eine wirksame Bekämpfung der Tierseuche nicht mehr gewährleistet wäre.

Zu Nummer 3:

Die Bekanntgabe der Allgemeinverfügung erfolgt auf der Grundlage des § 1 des Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungsverfahrensgesetz – VwVfG MV) i. V. m. § 41 Abs. 4 VwVfG MV. Danach gilt eine Allgemeinverfügung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In der Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag, bestimmt werden, § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG MV. Von dieser Ermächtigung wurde unter Ziffer 7 dieser Allgemeinverfügung Gebrauch gemacht, da die angeordneten tierseuchenrechtlichen Maßnahmen keinen Aufschub dulden.

Die Bekanntmachung erfolgt nach § 41 Abs. 4 S. 1 und 2 VwVfG MV durch die ortsübliche Bekanntmachung des verfügenden Teils.

Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 27a VwVfG MV auf der Internetseite des Landkreises Vorpommern-Greifswald unter <https://www.kreis-vg.de> und im Amtsblatt Mecklenburg-Vorpommern.

Bei der Bekanntgabe durch ortsübliche Bekanntmachung ist zu berücksichtigen, dass vorliegend der Adressatenkreis so groß ist, dass er, bezogen auf Zeit und Zweck der Regelung, vernünftigerweise nicht mehr in Form einer Einzelbekanntgabe angesprochen werden kann. Von einer Anhörung wurde daher auf der Grundlage des § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG MV abgesehen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Landkreis Vorpommern-Greifswald, Der Landrat, Feldstraße 85a, 17489 Greifswald Widerspruch erhoben werden.

Die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs/einer Klage entfällt gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO. Das Verwaltungsgericht Greifswald, Domstraße 7 in 17489 Greifswald kann auf Ihren Antrag die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wiederherstellen oder die Aufhebung der Vollziehung anordnen.

Greifswald, 22.11.2021




Dr. Holger Vogel
Ltd. Veterinärdirektor

Rechtsgrundlagen:

- Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 sowie der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 der Kommission vom 17. Dezember 2019
- Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018, zuletzt geändert durch Artikel 104 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436),
- Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz (TierGesGAG M-V) vom 4. Juli 2014 (GVOBl. M-V S. 306), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 219),
- Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2020 (BGBl. I S. 1170)
- Geflügelpest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665, 2664)
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4650)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102) in der derzeit gültigen Fassung
- Verwaltungsverfahrensgesetz Mecklenburg-Vorpommern (VwVfG MV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 2020 (GVOBl. MV 2020, 410, 465)

Landesverordnung zur Übertragung von Ermächtigungen und über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Tierseuchenrechts (Tierseuchenzuständigkeitslandesverordnung –TierSZustLVO-M-V vom 02. Juli 2012 (GVOBl. M-V S. 301), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Februar 2020 (GVOBl. M-V 2020 S. 54)

- DE-Mail-Gesetz vom 28. April 2011 (BGBl. I S.666, zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626)